

ausgab, von diesen noch das Brückengeld erhob und die dabei erforderlichen Schreibarbeiten besorgte. Der Kalkherr führte die Kalkrechnung. Außerdem gab es nur noch im Löbenicht einen Kalkherrn, dem der Kalkbrenner untergeordnet war.

11. Das Amt des Inspectors über das Zuchthaus.¹⁾ Es war am 26. Juni 1691 auf den Kneiphöfischen Holzwiesen vom Rath der Stadt Kneiphof angelegt²⁾ und vom Kurfürsten Friedrich III. mit einem Specialprivilegium d. d. Cölln a. d. Spree 5./15. November 1693 versehen worden. Die Verwaltung dieses für 30 Gefangene berechneten Gebäudes wurde durch Deputirte der gesammten Bürgerschaft vom Kneiphof besorgt. Die Einnahmen desselben bestanden in Geschenken und demjenigen, was von den und für die in das Zuchthaus aufgenommenen Gefangenen bezahlt wurde. Die übrigen Einnahmen aus der Arbeit der Gefangenen, vom Bleichplatz und aus der Mangel wurden zur Verpflegung der Gefangenen und zu Salairung der Bedienten verwendet. Seit 1705 führten die Vorsteher die sog. Zuchthausrechnung, welche der Inspector Namens des Rathes revidirte, wie er denn auch die Aufsicht über das Gebäude und seine Verwaltung hatte.

12. Das Amt des Gemeindegarteninspectors (Gartenherrn). In jeder der 3 Städte gab es einen Gemeindegarten, ein öffentliches Gebäude, in welchem die Kleinbürger und Gewerke ihre Versammlungen hielten, die Elterleute wählten, die Lehrjungen ausschrieben und andere Gewerks- und öffentliche Angelegenheiten behandelten. In Altstadt und Kneiphof war der Garten sowie das dazu gehörige Schießhaus³⁾ von der Gemeinde mit Consens und Bewilligung des Magistrats aufgebaut;

1) cf. Faber: Königsberg S. 141; Erl. Pr. III. S. 491.

2) Die ersten materiellen Mittel zum Aufbau dieses Gebäudes gewährte das legatum Reimannianum von 6000 fl. Der Aufbau kostete über 20 000 fl.

3) Ueber den altstädtischen Gemeindegarten (heute die Jubiläumshalle in der Koggenstraße) siehe Faber: Königsberg S. 47 fg.; Erl. Pr. II. S. 506. Ueber den Kneiphöfischen Gemeindegarten (heute ein Restaurant unter derselben Bezeichnung in der Magistergasse) cf. Faber c. I. S. 84 fg. Ueber das Altst. und Kneiph. Schießhaus cf. Faber c. I. S. 190.